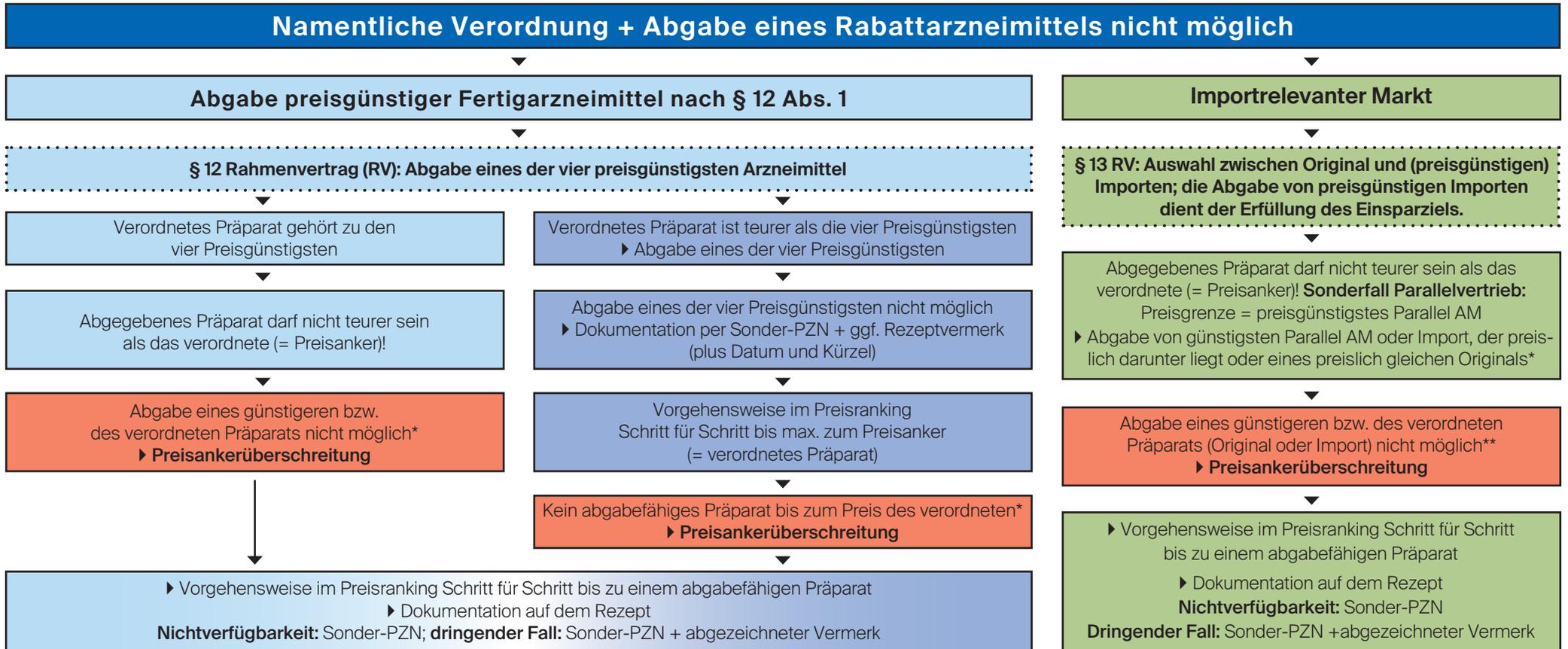


Überschreitung des Preisankers



Preisankerüberschreitung:

- » Keine ärztliche Rücksprache bei Preisankerüberschreitung bei Nichtverfügbarkeit preisgünstiger Arzneimittel bzw. im dringenden Fall erforderlich (gilt auch im importrelevanten Markt)
- » Dokumentation per Sonder-PZN und ggf. Vermerk, abgezeichnet mit Kürzel und Datum
- » Belege der Nichtverfügbarkeit archivieren (seit 01.07.2019 über Warenwirtschaft)
- » Abgabe des nächstpreisgünstigen verfügbaren bzw. vorrätigen Mittels
- » **Sonderfall Pharmazeutische Bedenken:** Bei Preisankerüberschreitung ärztliche Rücksprache erforderlich!#

Hinweise:

- » Kein Preisanker bei Abgabe von Rabattarzneimitteln
- » Kein Preisanker bei Wirkstoffverordnungen
- » Preisanker bei namentlicher Verordnung = Preis des verordneten Arzneimittels
- » Maßgeblich ist der Verkaufspreis abzüglich der gesetzlichen Rabatte (Vergleichs-VK).
- » Arzneilieferverträge der Primär- und Ersatzkassen können abweichende Regelungen enthalten.

* Die Abgabe eines zuzahlungsfreien AM oder eines AM mit möglichst geringer Zuzahlung ist bei Mehrfachvertrieb zu bevorzugen ** Nichtverfügbarkeit, dringender Fall # Sonderfall vdek-Arzneimittelversorgungsvertrag: Bei Preisankerüberschreitungen ist weder bei pharmazeutischen Bedenken, noch bei Nichtlieferbarkeit Rücksprache zu halten.